

**Übersicht:**

**Wohnkostenzuschuss nach „Hartz IV“ (§ 22 Abs. 7 SGB II)**

**Welche Gruppen von Auszubildenden können den Zuschuss erhalten?**

<b>Anspruch auf Wohnkosten-Zuschuss?</b>		
<b>Auszubildende/r...</b>	<b>... hat eigene Wohnung</b>	<b>... wohnt im Elternhaus</b>
<b>... erhält Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</b>		
betriebliche Ausbildung	JA	Nur bei Behinderung
berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	JA	NEIN
<b>... erhält Schüler-BAföG</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abendhauptschule</li> <li>• Berufsaufbauschule</li> <li>• Abendrealschule</li> <li>• Fachoberschulklasse (deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt)</li> </ul>	JA	JA
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführende Schule (Gymnasium, Gesamtschule ab 11. Klasse)</li> <li>• Berufsfachschulen ab Klasse 11</li> <li>• Fach- und Fachoberschulen (deren Besuch <u>keine</u> abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt)</li> </ul> <p><i>Bedingung: Eigene Wohnung erforderlich, weil eine zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder der Auszubildende ist verheiratet ist oder mit mindestens 1 Kind zusammenlebt</i></p>	JA	X

<b>Anspruch auf Wohnkosten-Zuschuss?</b>		
<b>Auszubildende/r...</b>	<b>... hat eigene Wohnung</b>	<b>... wohnt im Elternhaus</b>
<b>... studiert und erhält BAföG</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Universität</li> <li>• Fachhochschule</li> <li>• Akademie</li> </ul>	NEIN (nur unverändert wie bisher: ALG II-Anspruch als <u>Darlehen</u> bei Härtefall)	JA
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachschulklasse deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt</li> <li>• Abendgymnasium</li> <li>• Kolleg</li> </ul>	NEIN (nur unverändert wie bisher: ALG II-Anspruch als <u>Darlehen</u> bei Härtefall)	JA
<b>... ist behindert und erhält Ausbildungsgeld (ABG)</b>		
Berufliche Ausbildung	JA	JA
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	JA	NEIN

Unabhängig vom neu eingeführten Zuschuss zu den Wohnkosten, können (und konnten schon bisher) einige Auszubildende einen regulären (gegebenenfalls ergänzenden) Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) II haben:

- Auszubildende in beruflicher Ausbildung im Haushalt der Eltern ohne Anspruch auf BAB
- Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die im Haushalt der Eltern leben
- Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt und die im Haushalt der Eltern wohnen
- Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, mit eigenem Haushalt, die aber an den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a BAföG scheitern (d.h. die eine zumutbare Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung erreichen könnten und auch nicht verheiratet sind oder bei denen kein Kind im Haushalt lebt)